

Markt Arberg    Marktplatz 13    91722 Arberg

Piratenpartei Mittelfranken  
z.H. Herrn Küffner  
Zirkelschmiedsgasse 5

90402 Nürnberg

Arberg, 21.08.2023

Parteiverkehr:    Mo bis Fr 8.00 – 12.00 Uhr  
                          zus. Do 14.00 – 18.00 Uhr

Auskunft erteilt:    Frau Wittmann  
E-Mail:                poststelle@arberg.de  
Telefon:              09822/8221-15  
Fax:                    09822/8221-20  
Unser Zeichen:      637 I/2 CH/Wit.

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)  
Anbringung von Werbeplakaten anlässlich der Landtags- und Bezirks-  
tagswahl 2023 am 08.10.2023  
Anlagen: 15 Genehmigungsetiketten**

Der Markt Arberg erlässt in örtlicher und sachlicher Zuständigkeit folgenden

**Bescheid:**

1. Dem Antragsteller wird die befristete Anbringung von Werbeplakaten mit einer Größe DIN A1, anlässlich der Landtags- u. Bezirkstagswahl 2023, im Bereich des Marktes Arberg, gestattet. Die Aufstellung bzw. Anbringung für die Veranstaltung darf ab dem 11.09.2023 erfolgen (4 Wochen vor der Wahl).

Die Anzahl der Plakatschilder darf im gesamten Gemeindegebiet **15 Stück** je Veranstaltung, nicht überschreiten.

2. Von der Erhebung einer Sondernutzungsgebühr wird Abstand genommen, wenn die Plakatschilder jeweils zuverlässig bis spätestens 3 Tage nach der jeweiligen Veranstaltung wieder vollständig entfernt sind bzw. die Anbringung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt.
3. Die Nichtbeachtung von Auflagen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, welche mit Geldbußen geahndet werden können.

**Bankverbindungen**

Sparkasse Stadt und Landkreis Ansbach  
IBAN: DE78 7655 0000 0430 3502 56    BIC: BYLADEM1ANS

RaiffeisenVolksbank eG  
IBAN: DE26 7656 0060 0007 7103 72    BIC: GENODEF1ANS

**Die Genehmigung wird unter nachfolgenden Auflagen erteilt:**

- I. Durch die Werbeplakate darf keine Behinderung und Gefährdung des Straßenverkehrs, auch nicht des Fußgängerverkehrs, eintreten.
- II. Die Werbeplakate müssen die notwendige Standfestigkeit aufweisen und dürfen nicht reflektieren
- III. Die Sichtdreiecke von Straßenkreuzungen und –einmündungen sind stets frei zu halten.
- IV. Durch die Anbringung der Werbeplakate darf keine Beschädigung des öffentlichen Verkehrsgrundes, ebenso nicht der öffentlichen Einrichtungen (z.B. Laternenmasten, Verkehrszeichen und dgl.) erfolgen.
- V. Bei Beschädigungen bzw. Unansehnlichkeit der Werbeplakate, sind diese umgehend zu ersetzen bzw. zu entfernen.
- VI. Sollten Werbeplakate zu Beanstandung Anlass geben, sind diese spätestens innerhalb von 3 Tagen, nach schriftlicher Aufforderung des Marktes Arberg zu entfernen bzw. umzusetzen.
- VII. Die Werbeplakate müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein und spätestens 3 Tage nach der jeweiligen Veranstaltung vollständig entfernt werden.
- VIII. Der Freistaat Bayern, der Landkreis Ansbach sowie der Markt Arberg sind von allen Ersatzforderungen, auch Dritter, freizustellen.
- IX. Diese Genehmigung beinhaltet nicht das Recht von Plakatierungen im Bereich außerhalb der geschlossenen Ortslage.

**Sachverhalt:**

Die Piratenpartei Mittelfranken, Herr Lukas Küffner, Zirkelschmiedsgasse 5, 90402 Nürnberg hat am 20.08.2023 den Antrag auf Erlaubnis zur Durchführung einer Plakatierungsmaßnahme anlässlich der Landtagswahl 2023, im Gemeindegebiet Arberg gestellt.

**Entscheidungsgründe:**

Das Anbringen von Werbeplakaten auf öffentlichen Verkehrsgrund stellt eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung dar und ist daher gem. Art. 18 BayStrWG genehmigungspflichtig. Der vorübergehenden Sondernutzung öffentlichen Verkehrsgrundes wird unter den vorgenannten Auflagen zugestimmt.

**Bankverbindungen**

Sparkasse Stadt und Landkreis Ansbach  
IBAN: DE78 7655 0000 0430 3502 56 BIC: BYLADEM1ANS

RaiffeisenVolksbank eG  
IBAN: DE26 7656 0060 0007 7103 72 BIC: GENODEF1ANS



Gemäß Nr. 1 Buchstabe e) der Anlage 02 zur Plakatierungsverordnung vom 01.10.2009 des Marktes Arberg werden ausnahmsweise keine Sondernutzungsgebühren erhoben. Kosten für diesen Bescheid werden nicht erhoben. Dies geschieht ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

Die nachstehende Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach  
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.


Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

  
Carolin Helmreich



**Bankverbindungen**

Sparkasse Stadt und Landkreis Ansbach  
IBAN: DE78 7655 0000 0430 3502 56 BIC: BYLADEM1ANS

RaiffeisenVolksbank eG  
IBAN: DE26 7656 0060 0007 7103 72 BIC: GENODEF1ANS



REGION HESSELBERG

